

Thun, 28. August 2026

An das
Eidgenössische Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL
3003 Bern

Per E-Mail: sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 2030; Vernehmlassung 2026/45)

Die EDU Schweiz unterstützt eine langfristige Stabilisierung der AHV. Nachhaltigkeit darf jedoch nicht auf neue Abgaben reduziert werden. Eine zukunftsfähige Altersvorsorge muss Kinder und Familien als Grundlage des Generationenvertrags anerkennen, geleistete Arbeit fair berücksichtigen und Eigenverantwortung stärken.

1. Grundsätzliche Haltung

Für die EDU Schweiz beruht eine nachhaltige und faire Altersvorsorge auf vier Leitprinzipien:

- Kinder und Familien als Grundlage der Zukunft anerkennen.
- Arbeit und Leistung angemessen würdigen.
- Eigenverantwortliche Vorsorge stärken.
- Keine ungedeckten Lasten an kommende Generationen weiterreichen.

Die Reform AHV 2030 enthält mit flexibleren Rentenmodellen, Anreizen für eine längere Erwerbstätigkeit und einem Interventionsmechanismus richtige Ansätze. Sie greift jedoch zu kurz, weil sie die demografische Grundlage der AHV kaum berücksichtigt und zusätzliche Einnahmen über neue Beiträge und mögliche Steuererhöhungen sucht. Diese Teile lehnt die EDU Schweiz ab.

2. Nachhaltigkeit: Kinder sichern den Generationenvertrag

Die AHV lebt nicht nur von Geld, sondern von kommenden Generationen. Wer Kinder grosszieht, leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Zukunft der AHV.

Die AHV wird im Umlageverfahren finanziert. Ihre langfristige Existenz hängt deshalb wesentlich davon ab, ob auch künftig genügend Menschen leben und arbeiten, die Beiträge entrichten. Eltern tragen die finanziellen Kosten ihrer Kinder, leisten Erziehungsarbeit, übernehmen Verantwortung für

deren Entwicklung und nehmen teilweise Einschränkungen bei Erwerb und Karriere in Kauf. Die späteren Beiträge dieser Kinder kommen der gesamten Gesellschaft zugute.

Diese Leistung ist in der Altersvorsorge stärker anzuerkennen. Die bestehenden Erziehungsgutschriften bilden den tatsächlichen Beitrag von Familien nur unvollständig ab. Insbesondere wird die Zahl gleichzeitig erzogener Kinder nicht angemessen berücksichtigt: Wer mehrere Kinder grosszieht, leistet einen grösseren Beitrag zur demografischen und finanziellen Zukunft der Sozialwerke als bei der Erziehung eines einzelnen Kindes.

Die EDU Schweiz fordert den Bundesrat deshalb auf, ein abgestuftes Modell auszuarbeiten, das:

- die bestehenden Erziehungsgutschriften stärkt;
- die Zahl der erzogenen Kinder angemessen berücksichtigt;
- den tatsächlichen Umfang der Erziehungsarbeit einbezieht;
- Erziehungsarbeit bei einem Modell der Lebensarbeitszeit anrechnet, ohne sie der Erwerbsarbeit vollständig gleichzustellen;
- Eigenverantwortung wahrt und keine Anreize schafft, den eigenen beziehungsweise familiären Lebensunterhalt dauerhaft ohne sachlichen Grund der Allgemeinheit zu überlassen.

Auf ein fertiges Berechnungsmodell wird bewusst verzichtet. Zunächst ist der Grundsatz gesetzgeberisch anzuerkennen; die konkrete Staffelung und ihre finanziellen Auswirkungen sind durch den Bundesrat auszuarbeiten und transparent auszuweisen.

3. Fairness: Lebensarbeitszeit statt starres Rentenalter

Entscheidend darf nicht allein das Geburtsdatum sein. Ebenso wichtig ist, wie lange ein Mensch gearbeitet und zum Gemeinwesen beigetragen hat.

Ein einheitliches Referenzalter behandelt sehr unterschiedliche Erwerbsbiografien nur scheinbar gleich. Wer früh eine Lehre beginnt und während Jahrzehnten körperlich arbeitet, hat beim Erreichen des Referenzalters oft deutlich länger gearbeitet als eine Person, die nach einer langen Ausbildung später in eine gut bezahlte und körperlich weniger belastende Tätigkeit eintritt.

Die EDU Schweiz fordert deshalb, das Modell einer Lebensarbeitszeit vertieft zu prüfen. Nach einer bestimmten Dauer der Erwerbslaufbahn soll ein Rentenbezug ohne versicherungstechnische Kürzung möglich sein. Denkbar ist eine Dauer von 40 bis 45 Jahren; die genaue Festlegung soll aufgrund belastbarer finanzieller und sozialer Analysen erfolgen.

Definition der Lebensarbeitszeit

Bei der Ausgestaltung sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

- Eine anerkannte Berufslehre ist ab ihrem tatsächlichen Beginn als Lebensarbeitszeit anzurechnen. Sie ist der Eintritt in das Erwerbsleben und umfasst reale betriebliche Arbeit.
- Erwerbsarbeit ist unabhängig vom formalen Bildungsabschluss anzurechnen. Ungelernte Arbeit kann körperlich ebenso belastend oder belastender sein. Ungelernte verfügen zudem nicht zwingend über die gleiche mehrjährige fachliche Ausbildung, einschliesslich systematisch vermittelter Kenntnisse zum Arbeitsschutz, wie ausgebildete Berufsleute. Die gesetzlichen Instruktions- und Schutzpflichten der Arbeitgeber gelten selbstverständlich für alle.
- Freiwillige Teilzeitarbeit ist grundsätzlich anteilmässig anzurechnen. Wer sein Pensum aus frei gewählten Gründen reduziert, soll dadurch nicht gleich schnell einen Anspruch auf eine ungekürzte vorzeitige Rente erwerben wie eine vollzeiterwerbstätige Person.
- Nachgewiesene Kindererziehung ist angemessen anzurechnen und nach Zahl der Kinder abzustufen.
- Krankheit, Unfall, Invalidität und unverschuldete Arbeitslosigkeit erfordern sachgerechte Schutzregeln.
- Obligatorischer Militär-, Zivil- und Schutzdienst ist anzurechnen.

Ein ergänzendes Modell für besonders belastende Erwerbsbiografien kann geprüft werden. Starre Berufslisten sind jedoch problematisch, weil Belastung auch innerhalb eines Berufs stark variiert und sowohl gelernte als auch ungelernte Arbeitnehmende betrifft. Vorrangiges Kriterium soll deshalb die Dauer der tatsächlichen Erwerbstätigkeit sein.

Bonus und Malus

Wer vor Erreichen der Lebensarbeitszeit freiwillig in Pension geht, trägt einen angemessenen Malus. Wer sie erfüllt, erhält die Rente ohne Kürzung. Wer danach weiterarbeitet, erhält steuerliche und vorsorgerechtliche Vorteile.

Die AHV-Rente kann nach oben begrenzt bleiben. Zusätzliche Erwerbsarbeit soll vor allem durch Steuererleichterungen sowie durch längere und flexiblere Einzahlungsmöglichkeiten in die zweite und dritte Säule honoriert werden. Auch die Entnahme der Säule 3a soll flexibler gestaltet werden. Eine gleichzeitige Entnahme und steuerbegünstigte Einzahlung in dasselbe Vorsorgeverhältnis ist auszuschliessen.

4. Stellungnahme zu den Reformmassnahmen

4.1 Weiterarbeit über das Referenzalter hinaus

Position: Zustimmung mit Ergänzungen

Die EDU Schweiz unterstützt einen höheren Freibetrag und eine stärkere Berücksichtigung von Beiträgen nach dem Referenzalter. Zusätzlich sind grosszügige, klar begrenzte Steuererleichterungen

EDU Schweiz

Zentralsekretariat / Secrétariat central, Postfach 1011, 3601 Thun Aarezentrum, Tel. 033 222 36 37
PC 30-23430-4, www.edu-schweiz.ch, info@edu-schweiz.ch

vorzusehen. Weiterarbeit muss sich spürbar lohnen und darf nicht durch zusätzliche Steuern und Abgaben weitgehend entwertet werden.

4.2 Mindestalter für den Bezug der zweiten Säule

Position: Grundsätzliche Zustimmung, aber Vorrang der Lebensarbeitszeit

Eine selbst gewählte Frühpensionierung nach kurzer Erwerbslaufbahn soll nicht zusätzlich gefördert werden. Wer hingegen die festgelegte Lebensarbeitszeit bereits erfüllt hat, soll Leistungen der zweiten Säule auch vor dem allgemeinen Mindestalter ohne zusätzliche, allein altersbedingte Einschränkungen beziehen können.

4.3 Beitragspflicht für Kranken- und Unfalltaggelder

Position: Ablehnung

Menschen in einer gesundheitlich belastenden Situation dürfen nicht mit neuen Sozialabgaben belastet werden. Die vorgeschlagene Beitragspflicht erhöht die Abgabenlast, ohne die strukturellen Ursachen der AHV-Finanzierung zu lösen.

4.4 Höhere Beiträge für Selbstständigerwerbende

Position: Ablehnung

Selbstständigerwerbende tragen ihr unternehmerisches Risiko selbst und entrichten ihre Beiträge ohne Arbeitgeberanteil. Eine weitere Angleichung belastet Eigenverantwortung und Unternehmertum und wird deshalb abgelehnt.

4.5 Umqualifizierung von Dividenden

Position: Vollumfängliche Ablehnung

Dividenden sind Ertrag aus investiertem Kapital und getragenen unternehmerischem Risiko. Sie sind kein Lohn und begründen keinen entsprechenden AHV-Rentenanspruch. Eine hohe Dividende beweist für sich allein keine Umgehung von AHV-Beiträgen.

Die vorgesehene starre Grenze von 15 Prozent des Steuerwerts der Beteiligung wird unterschiedlichen Geschäftsmodellen, Investitionsrisiken und Unternehmensentwicklungen nicht gerecht. Sie schafft zudem neue Abgrenzungsprobleme und Anreize für komplizierte gesellschaftsrechtliche Gestaltungen.

Missbräuchlich tiefe Löhne können im Einzelfall korrigiert werden. Ist der für die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit bezahlte Lohn marktgerecht, besteht kein Anlass, eine ordnungsgemässe Dividende ganz oder teilweise in Lohn umzudeuten. Die EDU Schweiz lehnt einen solchen Präzedenzfall für die Ausweitung der AHV-Beitragspflicht auf Kapitalerträge ab.

4.6 Zusatzfinanzierung über Mehrwertsteuer oder Lohnbeiträge

Position: Ablehnung

Eine höhere Mehrwertsteuer belastet Familien und Haushalte mit tieferen Einkommen besonders stark. Höhere Lohnbeiträge verteuern Arbeit und schwächen die Kaufkraft. Vor neuen Einnahmen sind strukturelle Reformen, die Lebensarbeitszeit und wirksame Anreize für eine längere Erwerbstätigkeit zu prüfen.

4.7 Interventionsmechanismus

Position: Zustimmung

Wenn absehbar ist, dass der AHV-Ausgleichsfonds innerhalb von drei Jahren unter 90 Prozent einer Jahresausgabe fällt, soll der Bundesrat verpflichtet sein, rechtzeitig Stabilisierungsmassnahmen vorzulegen. Der Mechanismus darf jedoch keine automatischen Steuer- oder Beitragserhöhungen auslösen. Bundesrat und Parlament müssen die Massnahmen politisch verantworten.

4.8 Flexible Rentenmodelle

Position: Zustimmung

Die Flexibilisierung soll nicht allein den späteren Rentenbezug erleichtern. Sie muss Lebensarbeitszeit, Kindererziehung, freiwillige Teilzeitarbeit und unterschiedliche Erwerbsbelastungen sachgerecht berücksichtigen. Die EDU Schweiz bevorzugt dabei ein Modell der Lebensarbeitszeit beziehungsweise Beitragsjahre gegenüber pauschalen Berufslisten oder einem allgemeinen höheren Referenzalter.

5. Schlussfolgerung und Forderungen

Die EDU Schweiz fordert den Bundesrat auf:

- Familien und Kinder ausdrücklich als Grundlage der nachhaltigen Finanzierung der AHV anzuerkennen;
- die Erziehungsgutschriften zu stärken und nach der Zahl der Kinder abzustufen;
- ein Modell der Lebensarbeitszeit mit einer denkbaren Dauer von 40 bis 45 Jahren vertieft auszuarbeiten;
- Lehrjahre, tatsächliche Erwerbsarbeit und Kindererziehung sachgerecht zu berücksichtigen;

- ein nachvollziehbares Bonus-/Malus-System einzuführen;
- Weiterarbeit steuerlich und vorsorgerechtlich attraktiver zu machen;
- auf neue AHV-Beiträge für Taggelder und höhere Beiträge für Selbstständigerwerbende zu verzichten;
- auf die Umqualifizierung ordnungsgemässer Dividenden in beitragspflichtigen Lohn zu verzichten;
- auf eine zusätzliche Finanzierung über höhere Mehrwertsteuer oder Lohnbeiträge zu verzichten;
- den vorgeschlagenen Interventionsmechanismus ohne automatische Abgabenerhöhungen einzuführen.

EDU Schweiz

Pirmin Müller
Generalsekretär